

3/SN-168/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	81-GE/9-88
Datum:	25. JAN. 1989
Verteilt:	27. Jan. 1989

J. Klomogroben

Wien, am 20.1.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:
SF(U)-1288/N

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

L. Wenz

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
Postfach 10
1031 Wien

Wien, am 20.1.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
08 3523/5-I/8/88 1.12.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
SF(U)-1288/N 479

Betreff: Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz - ALSAG) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Altlastensanierung stellt ein dringendes Anliegen dar, dessen wirksame Lösung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Lösung des Altlastenproblems ist überfällig, da derzeit nicht annähernd das Gefährdungspotential abgeschätzt werden kann. Die Erfassung der Altlasten und ihre geordnete und planmäßige Sanierung ist überaus wichtig. Durch ungesicherte und unkontrollierte Deponien werden der Boden und das Grundwasser und damit in der Folge die land- und forstwirtschaftliche Produktion gefährdet.

- 2 -

Die Präsidentenkonferenz begrüßt daher - so wie das bereits in den Vorberatungen der Fall war - die Schaffung eines Altlastensanierungsgesetzes zur raschen und effektiven Bereinigung des Altlastenproblems.

Bisher sind die Bundesländer in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlicher Intensität an die Lösung des Altlastenproblems herangegangen. Eine einheitliche, bundesweite Vorgangsweise ist jedoch im Hinblick auf den Gefährdungsumfang und die Lösungsdringlichkeit angebracht.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu § 2 Abs. 3:

In den allgemeinen Erläuterungen wird darauf hingewiesen, daß "durch die finanzielle Belastung des Deponierens von Abfällen außerdem ein sinnvoller Anreiz zur Verwertung und Wiederverwertung von Abfällen bzw. Deponieraumschonung und zur Abfallvermeidung geschaffen wird". Es gibt landwirtschaftliche Betriebe, die auf Grund ihrer maschinellen Ausstattung in der Lage ist, organische Abfälle auf Gemeindeebene zu kompostieren und damit eine sinnvolle zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeit zu erbringen. In § 2 Abs. 3 müßte nun klargestellt werden, daß eine längere Zwischenlagerung von Abfällen organischen Ursprungs zu keiner Beitragsleistung im Sinne dieses Gesetzes führt, wenn diese Abfälle einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Zu § 8:

In dieser Bestimmung sollte es offenbar richtig "Belege" anstelle von "Beläge" heißen.

- 3 -

Zu § 9:

Die Formulierung des Entwurfes hinsichtlich der "Einhebung des Beitrages" sollte überdacht bzw. klargestellt werden. Einerseits hat der Beitragsschuldner den Beitrag selbst zu berechnen, andererseits kommt dem die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt die Einhebung und Überwachung zu. Wie die Überwachung erfolgen soll, ist jedoch nicht ausgeführt und ergibt sich nur indirekt. Eine zumindest stichprobenweise Kontrollmöglichkeit müßte vorgesehen werden.

Die Fälligkeit ist auf die Umsatzsteuerfälligkeit abgestimmt, was zur Erleichterung sowohl für den Beitragspflichtigen als auch für das Finanzamt führt. In Abs. 3 sollte es offenbar richtig "einzuheben" statt "zu erheben" heißen.

Bei der Konkretisierung der Bestimmung des § 9 sollte unbedingt auf die Vollziehbarkeit Bedacht genommen werden.

Zu § 23 Abs. 2:

Die Präsidentenkonferenz stimmt der Schaffung eines Kuratoriums grundsätzlich zu. Sie ist der Ansicht, daß dieses Kuratorium auch sozialpartnerschaftlich besetzt sein sollte. Es sollte somit auch ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Mitglied des Kuratoriums sein, damit eine ausgewogene sozialpartnerschaftliche Vertretung gegeben ist. Im übrigen ist kein anderer Produktionsbereich in gleichem Maß von einer Kontaminierung des Bodens, des Wassers und allenfalls der Luft in derart hohem Ausmaß betroffen, wie die Land- und Forstwirtschaft.

- 4 -

Zu § 25:

Überprüft werden sollte die Möglichkeit an die Übertretung landesrechtlicher Vorschriften, Folgen nach dem Altlastensanierungsgesetz zu knüpfen. Gibt es landesrechtliche Vorschriften, die übertreten wurden, so müßten auch die landesrechtlichen Vorschriften die Folgen dieser Übertretung (Wiederherstellung des Zustandes, Sanktionen etc.) festlegen. Ähnliche Überlegungen gelten für § 22 des Entwurfes.

Hinsichtlich der Frage der Entschädigung (Abs. 6) orientiert sich der Entwurf an der Regelung des Sonderabfallgesetzes, damit im Bereich Abfall eine einheitliche Regelung gilt.

Zu § 26:

Durch diese Regelung wird festgelegt, daß der Normadressat bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Maßnahmen zu setzen hat, daß bestimmte Voraussetzungen (Meßeinrichtungen) vorhanden sein müssen. Das erscheint bedenklich, weil damit eine Rückwirkungstendenz gegeben ist. Die Bestimmung sollte daher überprüft werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Dr. G. Doffer

Der Generalsekretär:

Dr. G. Doffer